

e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen zu werben, Informationen zu erteilen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;

f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der in den Punkten a) bis e) genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, daß diese Tätigkeiten vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.

4. Ein Unternehmen eines Vertragsstaates wird so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in dem anderen Vertragsstaat, wenn es in dem anderen Staat länger als sechs Monate eine Kontrolltätigkeit im Zusammenhang mit einer Bauausführung oder Montage, die in dem anderen Staat durchgeführt wird, ausübt, mit Ausnahme einer Kontrolltätigkeit, die mit Absatz 2 h) in Verbindung steht.

5. Eine Person (mit Ausnahme eines Maklers, Kommissionärs oder eines anderen unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6), die in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates tätig ist, wird so behandelt, als wäre sie in dem erstgenannten Staat eine Betriebsstätte, wenn sie:

a) in dem erstgenannten Staat die Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und sie diese Vollmacht dort gewöhnlich ausübt, es sei denn, ihre Tätigkeit beschränkt sich auf den Kauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen;

b) in dem erstgenannten Staat Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens unterhält, dessen Aufträge sie regelmäßig in dessen Namen ausführt; oder

c) in dem erstgenannten Staat für das Unternehmen Güter oder Waren, die dem Unternehmen gehören, herstellt oder verarbeitet.

6. Ein Unternehmen eines Vertragsstaates wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in dem anderen Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

Wenn sich die Tätigkeit eines solchen Vertreters jedoch ganz oder nahezu ganz auf dieses Unternehmen bezieht, so wird er nicht als ein unabhängiger Vertreter behandelt, wenn die Transaktionen zwischen dem Vertreter und dem Unternehmen nicht auf rein geschäftlicher Grundlage getroffen wurden.

7. Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

Artikel 6

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

1. Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.

2. Im Sinne dieses Abkommens wird der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ nach dem Recht des Vertragsstaates bestimmt, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfaßt in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Rechtsvorschriften über Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvor-

kommen, öl- oder Gasquellen, Steinbrüchen und anderen Bodenschätzen, einschließlich Holz oder anderer Erzeugnisse der Forstwirtschaft. Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

3. Absatz 1 gilt auch für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

4. Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung einer selbständigen Arbeit dient.

Artikel 7

Unternehmensgewinne

1. Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

2. Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaates seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

3. Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, die abgezogen werden würden, wenn die Betriebsstätte ein unabhängiges Unternehmen wäre, insofern als sie der Betriebsstätte billigerweise zugerechnet werden können, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

4. Wenn die der zuständigen Behörde zugänglichen Angaben nicht ausreichen, um die der Betriebsstätte eines Unternehmens zuzurechnenden Gewinne zu ermitteln, so berührt keine Bestimmung dieses Artikels die Anwendung von Gesetzen des betreffenden Staates in bezug auf die Ermittlung der Steuerpflicht einer Person durch den Ermessensgebrauch oder eine Schätzung seitens der zuständigen Behörde, vorausgesetzt, daß das Gesetz, sofern es die der zuständigen Behörde zugänglichen Angaben erlauben, in Übereinstimmung mit dem Prinzip dieses Artikels angewandt wird.

5. Aufgrund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren durch eine Betriebsstätte für das Unternehmen wird dieser Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

6. Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, daß ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

7. Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens gesondert behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Artikel 8

Seeschifffahrt und Luftfahrt

X. Gewinne, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr erzielt, werden nur in dem Vertragsstaat besteuert, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.